



BÜTSCHWIL GANTERSCHWIL

DAS DORF DER DÖRFER

Gebührentarif zum Reglement für die Schulergänzende Betreuung

Gebührentarif zum Betriebsreglement Schulergänzende Betreuung

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 18 des Reglements für die Schulergänzende Betreuung vom 2. September 2025 den folgenden Gebührentarif:

I. Tarif

Gebühren Schulergänzende Betreuung

Art. 1

¹ Für die Nutzung des Betreuungsangebots während der Schulwochen werden folgende Gebühren erhoben:

Tarifstufe	IPV-Einkommen	Modul I	Modul II		Modul III	Modul IV
		Morgen 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	Mittag 11.45 Uhr bis 13.30 Uhr exkl. Mittagessen	Mittagessen	Nachmittag I 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr	Nachmittag II 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr
1	bis Fr. 50'000.00	Fr. 2.00	Fr. 4.00	Fr. 8.00	Fr. 4.00	Fr. 4.00
2	bis Fr. 75'000.00	Fr. 4.00	Fr. 6.00	Fr. 8.00	Fr. 7.00	Fr. 7.00
3	bis Fr. 100'000.00	Fr. 5.00	Fr. 8.00	Fr. 8.00	Fr. 9.00	Fr. 9.00
4	bis Fr. 120'000.00	Fr. 6.00	Fr. 10.00	Fr. 8.00	Fr. 11.00	Fr. 11.00
5	ab Fr. 120'000.00	Fr. 7.00	Fr. 12.00	Fr. 8.00	Fr. 13.00	Fr. 13.00
6	Sporadische Nutzung / Auswärtige	Fr. 7.00	Fr. 12.00	Fr. 8.00	Fr. 13.00	Fr. 13.00

Gebühren Ferienbetreuung

Art. 2

¹ Für die Nutzung der Schulergänzenden Betreuung während der Schulferienwochen werden folgende Gebühren erhoben:

Tarifstufe	IPV-Einkommen	Modul V				
		Vormittag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr inkl. Frühstück	Mittag 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr exkl. Mittagessen	Mittagessen	Nachmittag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr inkl. «Zvieri»	Ganzer Tag 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr inkl. Essen
1	bis Fr. 50'000.00	Fr. 10.00	Fr. 3.00	Fr. 8.00	Fr. 9.00	Fr. 30.00
2	bis Fr. 75'000.00	Fr. 20.00	Fr. 6.00	Fr. 8.00	Fr. 18.00	Fr. 52.00
3	bis Fr. 100'000.00	Fr. 25.00	Fr. 7.50	Fr. 8.00	Fr. 22.50	Fr. 63.00
4	bis Fr. 120'000.00	Fr. 30.00	Fr. 9.00	Fr. 8.00	Fr. 27.00	Fr. 74.00
5	ab Fr. 120'000.00	Fr. 35.00	Fr. 10.50	Fr. 8.00	Fr. 31.50	Fr. 85.00
6	Sporadische Nutzung / Auswärtige	Fr. 35.00	Fr. 10.50	Fr. 8.00	Fr. 31.50	Fr. 85.00

Mittagessen

Art. 3

¹ Für Kinder aller Altersstufen wird pro Mittagessen ein Betrag von Fr. 8.00 in Rechnung gestellt.

² Bei Abwesenheit werden die Kosten für das Mittagessen erlassen, sofern die Abmeldung innert vorgegebener Frist gemäss Betriebskonzept erfolgt.

Massgebendes Einkommen

Art. 4

¹ Für die Bestimmung des Jahreseinkommens gemäss IPV (individuelle Prämienverbilligung) gilt:

- a) bei verheirateten, nicht getrenntlebenden Paaren das gemeinsame massgebende Einkommen sowie das gemeinsame steuerbare Vermögen. Eingetragene Partnerschaften sind verheirateten Paaren gleichgestellt;
- b) bei verheirateten, getrenntlebenden Paaren das massgebende Einkommen bzw. steuerbare Vermögen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Trennung muss beim Einwohneramt registriert sein;
- c) bei unverheirateten, im gleichen Haushalt lebenden Paaren für die Betreuung ihrer gemeinsamen Kinder die Summe beider massgebender Einkommen und die Summe beider steuerbarer Vermögen. Unverheiratete Paare sind verheirateten Paaren gleichgestellt;
- d) bei alleinerziehenden Inhabern der elterlichen Sorge das massgebende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- e) bei verheirateten Inhabern der elterlichen Sorge, bei welchen eine Partnerin bzw. ein Partner im Ausland wohnhaft ist, die massgebenden Einkommen und steuerbare Vermögen beider Partner.

² Das gemeinsame Familieneinkommen ist auch dann massgebend, wenn ein Inhaber der elterlichen Sorge gemeinsam mit einer anderen Person steuerlich veranlagt wird. Voraussetzung ist, dass das Kind seinen Wohnsitz beim betreffenden Inhaber der elterlichen Sorge hat.

Zeitpunkt der Bemessung

Art. 5

¹ Die Tarifeinstufung erfolgt erstmals bei der Anmeldung eines Kindes und danach einmal pro Jahr. Massgebend ist die letzte definitive Steuerveranlagung.

² Liegt keine letzte definitive Veranlagungsberechnung vor, erfolgt eine provisorische Einschätzung. Nach erfolgter definitiver Veranlagungsberechnung erfolgt eine rückwirkende, effektive Abrechnung unter Verrechnung der Mehr- oder Minderkosten.

³ Für Kinder mit Schulpflicht ausserhalb der Primarschule Bütschwil-Ganterschwil wird unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der höchste Tarif in Rechnung gestellt.

⁴ Bei Inhabern der elterlichen Sorge, die der Quellensteuer unterliegen oder bei denen aus anderen Gründen keine Steuererklärung vorliegt, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 30 %. Entsprechende Nachweise sind seitens der betroffenen Personen zu erbringen und entsprechende Unterlagen sind bei der zuständigen Stelle einzureichen.

⁵ Eine gebührenpflichtige Person kann eine ausserordentliche Neueinstufung verlangen, wenn sich das massgebende Jahreseinkommen gegenüber der letzten definitiven Steuerveranlagung dauerhaft um mindestens einen Viertel verändert hat.

⁶ Erbringen gebührenpflichtige Personen in Fällen von Abs. 3 die erforderlichen Nachweise nicht, wird unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der höchste Tarif in Rechnung gestellt. Wenn nachträglich festgestellt wird, dass vorsätzlich aufgrund nicht vollständiger oder nicht wahrheitsgetreuer Angaben oder in sonstiger unrechtmässiger Weise zu tiefe Gebühren erwirkt wurden, kann eine korrekte Einstufung mit Nachzahlung inklusive Bearbeitungsgebühr verfügt werden.

II. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriger Tarif

Art. 6

¹ Der Tarif zur Schulgänzenden Betreuung der Primarschule Bütschwil-Ganterschwil gemäss Konzept vom 20. August 2024 wird per 31. Dezember 2025 aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 7

¹ Dieser Tarif wird mit dem Erlass durch den Gemeinderat rechts-gültig und ab dem 1. Januar 2026 angewendet.

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 2. September 2025.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil



Hans Städler
Gemeindepräsident



Corinne Wagner
Ratsschreiberin